

der Stadt Monheim und der Verwaltungsgemeinschaft Monheim

Herausgeber: Stadt Monheim
und Verwaltungsgemeinschaft
Monheim
Telefon 09091/9091-0
Telefax 09091/9091-44
E-Mail: info@monheim-bayern.de
Internet:
http://www.monheim-bayern.de
Satz:
Medienzentrum Augsburg GmbH
Erscheint nach Bedarf

Nr. 20 Samstag, 18. Mai 2019

Nr. 1 Sitzung des Stadtrates

Am Dienstag, 21. Mai 2019, 19.00 Uhr findet im großen Sitzungssaal die Sitzung des Stadtrates statt.

Tagesordnung:

- Errichtung einer neuen Kinderkrippe in der Kernstadt Monheim
- Vorstellung des überarbeiteten Vorentwurfs mit Freigabe zur Erstellung des Bauentwurfes
- Beschlussfassung mit Feststellung des künftigen Bedarfs an Plätzen für Kinderkrippe und Kindergarten
- Entscheidung über Eingabepanung als reine Kinderkrippe oder als gemischte Nutzung mit 2 Kindergartengruppen
- 2. Antrag der Waldseebiber zur Schulturnhallensanierung; Einbau eines Bodenbelages mit der Möglichkeit zur Nutzung für „In-linehockey“

anschließend nichtöffentliche Sitzung

Nr. 2 Urlaubsvertretung

Der Erste Bürgermeister Günther Pfefferer befindet sich bis einschließlich 24.5.2019 im Urlaub. Ab Montag, 27.5.2019 ist er zu den üblichen Amtszeiten wieder erreichbar.

Während der Urlaubszeit wird er von der 2. Bürgermeisterin, Frau Anita Ferber, vertreten.

Die Dienstzeiten der 2. Bürgermeisterin sind:

Mo. und Di. 15.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch 15.00 – 15.30 Uhr
Donnerstag 16.00 – 18.00 Uhr

In dringenden Fällen können Termine, die außerhalb dieser Zeit liegen, unter folgender Tel.-Nr. vereinbart werden:

Nr. 3 Wahlbekanntmachung zur Europawahl am Sonntag, 26. Mai 2019

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von 8.00 – 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Monheim ist in folgende 8 Wahlbezirke eingeteilt: *siehe Tabelle 1*
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14.4.2019 bis 5.5.2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.
3. Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt / treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.30 Uhr in Briefwahl Monheim 1, Rathaus Monheim (kl. Fraktionsz.), Marktplatz 23, 86653 Monheim Briefwahl Monheim 2, Rathaus Monheim (Sozialraum), Marktplatz 23, 86653 Monheim Briefwahl Monheim 3, Rathaus Monheim (Sitzungssaal), Marktplatz 23, 86653 Monheim zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler und Wählerinnen haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger/Unionsbürgerinnen einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kenn-

wort sowie jeweils die ersten zehn Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler und Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises/der kreisfreien Stadt oder

b) durch Briefwahl teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
Monheim, 13.5.2019
Ferber
2. Bürgermeisterin

Nr. 4 Erdabfuhrplatz in Monheim

Der Erdabfuhrplatz ist nach vorheriger Vereinbarung mit der Stadt

Monheim, Tel.: 0 90 91 / 90 91 - 0 von Montag bis Freitag geöffnet.

Anmeldungen am Vortag! Kleinmengen werden nur noch entgegen genommen, wenn zeitgleich eine größere Anlieferung stattfindet. Die Gebühren hierfür sind sofort zu bezahlen.

Nr. 5 Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist bis November am Freitag von 15.00 bis 17.00 Uhr und am Samstag von 9.00 bis 13.00 Uhr geöffnet.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter www.awv-nordschwaben.de.

Nr. 6 Recyclinghof

Der Recyclinghof an der Nürnberger Straße ist bis November am Freitag von 15.00 bis 17.00 Uhr und am Samstag von 9.00 bis 13.00 Uhr geöffnet.

Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen. Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter www.awv-nordschwaben.de.

Nr. 7 Jahresversammlung der Waldgenossenschaft Wittesheim

Die Waldgenossenschaft Wittesheim hält an folgendem Termin ihre Jahresversammlung ab:

am Freitag den 24.5.2019 um 20.00 Uhr im Gasthaus Pfefferer

Ossiander Erich
i. V. Ferber
2. Bürgermeisterin

B)GEMEINDE BUCHDORF, DAITING, RÖGLING UND TAGMERSHEIM

Nr. 1 Wahlbekanntmachung zur Europawahl am Sonntag, 26. Mai 2019

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von 8.00 – 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde Buchdorf ist in folgende 2 Wahlbezirke eingeteilt: *siehe Tabelle 2*
Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt / treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.30 Uhr in Briefwahl Buchdorf 1, Schule Buchdorf (Besprechungsraum), Römerweg 9, 86675 Buchdorf Briefwahl Buchdorf 2, Schule Buchdorf (Computerraum), Römerweg 9, 86675 Buchdorf zusammen.
2. Die Gemeinde Daiting bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum befindet sich in dem Alten Raiffeisengebäude, Natterholzer Straße 6, 86653 Daiting. Der Wahlraum ist barrierefrei. Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt / treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um 16.30 Uhr in Briefwahl Daiting, Musikheim, Natterholzer Straße 6, 86653 Daiting zusammen.

2. Die Gemeinde Rögling bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum befindet sich in der Gemeindekanzlei, Badgasse 8, 86703 Rögling

Der Wahlraum ist nicht barrierefrei.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt / treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.30 Uhr in Briefwahl Rögling, Gemeindekanzlei (Sitzungssaal), Badgasse 8, 86703 Rögling zusammen.

2. Die Gemeinde Tagmersheim ist in folgende 2 Wahlbezirke eingeteilt: *siehe Tabelle 3*
Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt / treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.30 Uhr in Briefwahl Tagmersheim, Schule Tagmersheim, Ernst-Graf-von-Moy-Platz 1, 86704 Tagmersheim zusammen.

3. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14.4.2019 bis 5.5.2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler und Wählerinnen haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger/Unionsbürgerinnen einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler und Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises/der kreisfreien Stadt oder

b) durch Briefwahl teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
Monheim, 13.5.2019

Ferber
2. Bürgermeisterin

um 16.30 Uhr in Briefwahl Daiting, Musikheim, Natterholzer Straße 6, 86653 Daiting zusammen.

2. Die Gemeinde Rögling bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum befindet sich in der Gemeindekanzlei, Badgasse 8, 86703 Rögling

Der Wahlraum ist nicht barrierefrei.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt / treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.30 Uhr in Briefwahl Rögling, Gemeindekanzlei (Sitzungssaal), Badgasse 8, 86703 Rögling zusammen.

2. Die Gemeinde Tagmersheim ist in folgende 2 Wahlbezirke eingeteilt: *siehe Tabelle 3*
Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt / treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.30 Uhr in Briefwahl Tagmersheim, Schule Tagmersheim, Ernst-Graf-von-Moy-Platz 1, 86704 Tagmersheim zusammen.

3. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14.4.2019 bis 5.5.2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler und Wählerinnen haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger/Unionsbürgerinnen einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler und Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises/der kreisfreien Stadt oder

b) durch Briefwahl teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
Monheim, 13.5.2019

Ferber
2. Bürgermeisterin

B)GEMEINDE BUCHDORF, DAITING, RÖGLING UND TAGMERSHEIM

Nr. 1 Wahlbekanntmachung zur Europawahl am Sonntag, 26. Mai 2019

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von 8.00 – 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde Buchdorf ist in folgende 2 Wahlbezirke eingeteilt: *siehe Tabelle 2*
Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt / treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.30 Uhr in Briefwahl Buchdorf 1, Schule Buchdorf (Besprechungsraum), Römerweg 9, 86675 Buchdorf Briefwahl Buchdorf 2, Schule Buchdorf (Computerraum), Römerweg 9, 86675 Buchdorf zusammen.
2. Die Gemeinde Daiting bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum befindet sich in dem Alten Raiffeisengebäude, Natterholzer Straße 6, 86653 Daiting. Der Wahlraum ist barrierefrei. Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt / treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um 16.30 Uhr in Briefwahl Daiting, Musikheim, Natterholzer Straße 6, 86653 Daiting zusammen.

2. Die Gemeinde Rögling bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum befindet sich in der Gemeindekanzlei, Badgasse 8, 86703 Rögling

Der Wahlraum ist nicht barrierefrei.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt / treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.30 Uhr in Briefwahl Rögling, Gemeindekanzlei (Sitzungssaal), Badgasse 8, 86703 Rögling zusammen.

2. Die Gemeinde Tagmersheim ist in folgende 2 Wahlbezirke eingeteilt: *siehe Tabelle 3*
Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt / treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.30 Uhr in Briefwahl Tagmersheim, Schule Tagmersheim, Ernst-Graf-von-Moy-Platz 1, 86704 Tagmersheim zusammen.

3. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14.4.2019 bis 5.5.2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler und Wählerinnen haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger/Unionsbürgerinnen einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler und Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises/der kreisfreien Stadt oder

b) durch Briefwahl teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
Monheim, 13.5.2019

Ferber
2. Bürgermeisterin

um 16.30 Uhr in Briefwahl Daiting, Musikheim, Natterholzer Straße 6, 86653 Daiting zusammen.

2. Die Gemeinde Rögling bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum befindet sich in der Gemeindekanzlei, Badgasse 8, 86703 Rögling

Der Wahlraum ist nicht barrierefrei.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt / treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.30 Uhr in Briefwahl Rögling, Gemeindekanzlei (Sitzungssaal), Badgasse 8, 86703 Rögling zusammen.

2. Die Gemeinde Tagmersheim ist in folgende 2 Wahlbezirke eingeteilt: *siehe Tabelle 3*
Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt / treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.30 Uhr in Briefwahl Tagmersheim, Schule Tagmersheim, Ernst-Graf-von-Moy-Platz 1, 86704 Tagmersheim zusammen.

3. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14.4.2019 bis 5.5.2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler und Wählerinnen haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger/Unionsbürgerinnen einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler und Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises/der kreisfreien Stadt oder

b) durch Briefwahl teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
Monheim, 13.5.2019

Ferber
2. Bürgermeisterin

B)GEMEINDE BUCHDORF, DAITING, RÖGLING UND TAGMERSHEIM

Nr. 1 Wahlbekanntmachung zur Europawahl am Sonntag, 26. Mai 2019

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von 8.00 – 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde Buchdorf ist in folgende 2 Wahlbezirke eingeteilt: *siehe Tabelle 2*
Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt / treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.30 Uhr in Briefwahl Buchdorf 1, Schule Buchdorf (Besprechungsraum), Römerweg 9, 86675 Buchdorf Briefwahl Buchdorf 2, Schule Buchdorf (Computerraum), Römerweg 9, 86675 Buchdorf zusammen.
2. Die Gemeinde Daiting bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum befindet sich in dem Alten Raiffeisengebäude, Natterholzer Straße 6, 86653 Daiting. Der Wahlraum ist barrierefrei. Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt / treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um 16.30 Uhr in Briefwahl Daiting, Musikheim, Natterholzer Straße 6, 86653 Daiting zusammen.

2. Die Gemeinde Rögling bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum befindet sich in der Gemeindekanzlei, Badgasse 8, 86703 Rögling

Der Wahlraum ist nicht barrierefrei.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt / treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.30 Uhr in Briefwahl Rögling, Gemeindekanzlei (Sitzungssaal), Badgasse 8, 86703 Rögling zusammen.

2. Die Gemeinde Tagmersheim ist in folgende 2 Wahlbezirke eingeteilt: *siehe Tabelle 3*
Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt / treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.30 Uhr in Briefwahl Tagmersheim, Schule Tagmersheim, Ernst-Graf-von-Moy-Platz 1, 86704 Tagmersheim zusammen.

3. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14.4.2019 bis 5.5.2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler und Wählerinnen haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger/Unionsbürgerinnen einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler und Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises/der kreisfreien Stadt oder

b) durch Briefwahl teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
Monheim, 13.5.2019

Ferber
2. Bürgermeisterin

gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler und Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises/der kreisfreien Stadt oder

b) durch Briefwahl teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
Monheim, 13.5.2019

Ferber
2. Bürgermeisterin

Vellinger